jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/11/11 3Ob451/53, 9ObA5/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1953

Norm

ABGB §1338 IA2
JN §1 CIa1

Rechtssatz

Ansprüche auf Aufwandersatz eines öffentlich - rechtlichen Beamten gegen seinen Dienstgeber gehören auf den ordentlichen Rechtsweg.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 451/53
  Entscheidungstext OGH 11.11.1953 3 Ob 451/53
  Veröff: SZ 26/273
- 9 ObA 5/88
  Entscheidungstext OGH 16.11.1988 9 ObA 5/88
  Vgl auch; Beisatz: Den an einem öffentlich - rechtlichen Dienstverhältnis beteiligten Rechtssubjekten ist es nicht verwehrt, über Gegenstände und Leistungen außerhalb der gesetzlich abgesteckten dienstrechtlichen Beziehungen Verträge abzuschließen. (T1)

Schlagworte

SW: Arbeitgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0032083

Dokumentnummer

JJR_19531111_OGH0002_0030OB00451_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at